

Satzung TVG Hattorf

(Fassung gemäß Jahreshauptversammlung vom 13. August 2021)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Rechtsgrundlage.....	3
§ 5 Spiel- und Sportgemeinschaften	4
§ 6 Mitglieder	4
§ 6a Spartenmitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Ausschluss.....	6
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 11 Pflichten der Mitglieder	7
§ 12 Organe des Vereins	7
§ 13 Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Der Vorstand.....	8
§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand	9
§ 16 Der Ehrenrat	10
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Wahlen.....	11
§ 19 Verfahrensbestimmungen.....	11
§ 20 Satzungsänderungen.....	12
§ 21 Beiträge und ihre Zahlungen.....	12
§ 22 Ehrungen	12
§ 23 Vermögen des Vereins	12
§ 24 Auflösung des Vereins.....	13
§ 25 Geschäftsjahr.....	13
§ 26 Gerichtsstand.....	13
§ 27 Inkrafttreten.....	13

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Germania“ von 1902 Hattorf am Harz (TVG Hattorf).
- (2) Der TVG Hattorf hat seinen Sitz in 37197 Hattorf am Harz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Zwecke. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken. Dies geschieht durch Pflege und Förderung
 - 1.1. des Freizeit- und Familiensports
 - 1.2. des Wettkampfsports
 - 1.3. der Förderung insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder zur Erreichung von sportlichen Leistungen in diesen Sportarten sowie
 - 1.4. des Gesundheitssports und der Freizeitgestaltung.
- (2) Der TVG Hattorf fördert die weltweite Völkerverständigung im Bereich des Sports durch Teilnahme an internationalen Begegnungen und Wettkämpfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVG Hattorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen (ausgenommen Auslagenersatz) aus Mitteln des TVG. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter bzw. Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des TVG Hattorf werden ausschließlich durch die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie durch die Satzungen der im § 1 genannten Organisationen geregelt.
- (2) Vereinsmitglieder dürfen ordentliche Gerichte, wenn es sich um Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten handelt, erst dann anrufen, wenn vorher alle satzungsgemäßen Vereinsorgane erfolglos angerufen worden waren.

§ 5 Spiel- und Sportgemeinschaften

- (1) Einzelne Sparten des TVG Hattorf können sich mit der entsprechenden Sparte eines oder mehrerer anderer Vereine zu einer Spiel- oder Sportgemeinschaft zusammenschließen, sofern deren Ziele der Satzung des TVG Hattorf nicht zuwiderlaufen. Die Entscheidung über die Gründung oder Auflösung einer Sport- oder Spielgemeinschaft fällt der Vorstand. Er hat darüber i. R. der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung der Sport- oder Spielgemeinschaft durch Mittel aus dem Haushalt des TVG Hattorf sind
 - 2.1. die Mitglieder der Sport- bzw. Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder ihres jeweiligen Stammvereins und zahlen ihre Beiträge an ihn;
 - 2.2. die Sport- bzw. Spielgemeinschaft gibt sämtliche gewünschten Daten ihrer Mitglieder regelmäßig an den jeweiligen Stammverein weiter;
 - 2.3. die Erfüllung des zu schließenden Vertrages zwischen den Stammvereinen und der Beschlüsse der Stammvereine;
 - 2.4. die satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel aus den Stammvereinen. Hierzu erfolgt eine jährliche Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Sport- oder Spielgemeinschaft durch mind. einen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstandes des TVG Hattorf und durch Vertreter des bzw. der übrigen Stammvereine.
- (3) Die Spiel- bzw. Sportgemeinschaft handelt im Rahmen des Vertrages zwischen den Stammvereinen, der Beschlüsse der Stammvereine und ihres eigenen Haushaltes eigenverantwortlich. Der Fachwart einer Sparte, die eine Spiel- oder Sportgemeinschaft eingegangen ist, bleibt Vorstandsmitglied im TVG Hattorf und ihm verantwortlich. Seine Hauptaufgabe ist es, den Kontakt zur Sport- bzw. Spielgemeinschaft aufrechtzuerhalten und Beschlüsse des Vorstandes an die Spiel- bzw. Sportgemeinschaft weiterzugeben.
- (4) Sämtliche Abrechnungen und Zahlungen erfolgen mit der Spiel- bzw. Sportgemeinschaft insgesamt.
- (5) Im Falle der völligen Ausgliederung einer Sparte aus dem Verein behält sich der TVG Hattorf sein Vereinsvermögen bzw. seine Anteile am Gesamtvermögen der Sport- bzw. Spielgemeinschaft vor.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat als ordentliche Mitglieder
 - 1.1. Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - 1.2. Jugendliche (vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 1.3. Erwachsene (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)
 - 1.4. Ehrenmitgliederals aktive Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft;
- (2) als außerordentliche Mitglieder
 - 2.1 Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - 2.2 Jugendliche (vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - 2.3 Erwachsene (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)als aktive Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft und
 - 2.4 fördernde Mitglieder mit passiver befristeter oder unbefristeter Mitgliedschaft.

§ 6a Spartenmitgliedschaft

- (1) In den einzelnen Sparten des TVG Hattorf werden die Mitglieder gemäß § 6 Ziffern 1.1 bis 2.3 weiter unterschieden nach ihrem Status zwischen
 - 1.1. aktiven Mitgliedern, für die die Sparte einen gültigen Start- oder Spielerpaß, eine Sichtmarke oder einen vergleichbar offiziellen Wettkampfausweis, ausgenommen sind Schieds- und Kampfrichterausweise, ausgestellt oder bei ihrem Dachverband beantragt hat, und
 - 1.2. passiven Mitgliedern, die weder an offiziellen Punktspielen oder Wettkämpfen teilnehmen noch über einen gültigen Ausweis für solche Wettkämpfe verfügen oder welche kein Sportangebot des Vereins nutzen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann für einzelne Sparten gesonderte Zusatzbeiträge beschließen, wobei nach aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden werden kann.
- (3) Die einzelnen Sparten melden dem Vorstand regelmäßig am Ende jedes halben Kalenderjahres die Namen ihrer Spartenmitglieder und ihren Status gemäß Ziffer 1.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
 - 1.1. Wer ordentliches Mitglied werden will, legt eine Eintrittserklärung vor. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand Finanzen umgehend vorzulegen.
 - 1.2. Der Vorstand Finanzen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Annahme und Ablehnung der Eintrittserklärung. Eine Ablehnung der Eintrittserklärung darf er/sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vornehmen.
 - 1.3. Bei Ablehnung einer Eintrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, über die Gründe zu informieren. Der/die Betroffene kann gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der dann endgültig zu entscheiden hat.
- (2) Die außerordentliche, befristete Mitgliedschaft kann jede natürliche Person im Rahmen einer Belegung von Kursangeboten erwerben.
 - 2.1. Wer die außerordentliche, befristete Mitgliedschaft anstrebt, legt eine Eintrittserklärung vor, aus der neben dem Eintrittsdatum auch das Austrittsdatum hervorgeht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eintrittserklärungen sind umgehend dem Vorstand Finanzen vorzulegen.
 - 2.2. Ein ordentliches Mitglied, das gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklärt, wird vom Zeitpunkt der Austrittserklärung bis zum Ablauf der Vereinsmitgliedschaft zum außerordentlichen Mitglied.
 - 2.3. Die Ziffern 1.2 bis 1.3 gelten hier entsprechend.
- (3) Behörden, Organisationen, Verbände, Vereine, Firmen und natürliche Personen, die an der Förderung des Sportes im TVG Hattorf interessiert sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Eintrittsdatum kann nur der Erste eines Kalendermonats sein. Als Eintrittsdatum gilt das in der Eintrittserklärung eingetragene Eintrittsdatum, hilfsweise das Datum der Unterschrift in der Eintrittserklärung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft erhalten Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. bei unbefristeter Mitgliedschaft durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen;
 - 1.2. bei befristeter Mitgliedschaft automatisch zu dem Zeitpunkt, der in der Eintrittserklärung als Austrittsdatum genannt wurde. Der Austritt kann nur am letzten Tag eines Kalendermonats erfolgen;
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates (§ 9, Ziffern 1.1 und 1.2 oder des Vorstandes (§ 9, Ziffer 1.3));
 - 1.4. durch Tod.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TVG Hattorf unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Umlagen ist ausgeschlossen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn
 - 1.1. die im § 11 niedergelegten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden oder
 - 1.2. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt oder
 - 1.3. das Mitglied die dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheiden in den Fällen 1.1 und 1.2 der Ehrenrat, im Falle 1.3 der Vorstand.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat (§ 9 (1), Ziff. 1.1 und 1.2) oder dem Vorstand (§ 9 (1), Ziff. 1.3) zu rechtfertigen.
- (4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung durch Zustellung bekanntzugeben. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die schriftliche Mitteilung dem betroffenen Mitglied persönlich übergeben. Im Falle von § 9 (1) Ziffer 1.3 genügt die postalische Zustellung.
- (5) Gegen den Ausschlussbescheid ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden mit Begründung eingelegt werden muss. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Entscheidung nach (4) hinzuweisen.
- (6) Über die Beschwerde entscheiden Vorstand und Ehrenrat gemeinsam endgültig. Die endgültige Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch Zustellung bekanntzugeben.
- (7) Die Beschwerde hat bis zu dieser endgültigen Entscheidung nach (6) aufschiebende Wirkung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Übungsstunden und Veranstaltungen aller Sparten des TVG Hattorf teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Grundsätzlich haben sie auch das Recht, an offiziellen Wettkämpfen und dem Punktspielbetrieb teilzunehmen, soweit sich aus § 6a keine Einschränkung ergibt. Die Haftung des Vereins für persönlich eingebrachtes Eigentum wird ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche können nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, bei Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherung oder im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs versichert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. In begründeten Härtefällen kann auf Beschluss des Vorstandes ein Zuschuss des Vereins geleistet werden, soweit dafür Mittel erübrigt werden können.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Verein gegenüber dem Schadensverursacher am Vermögen des Vereins sowie den dem Verein zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen entsprechende Ersatzansprüche vor.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der Geschäftsführende Vorstand
 - 1.4. der Ehrenrat.
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich als Jahreshauptversammlung nach dem Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) zusammen. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- 3.1 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Jahreshauptversammlung;
 - 3.2 Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - 3.2.1 Bericht des Vorstandes Organisation
 - 3.2.2 Bericht des Vorstandes Sportbetrieb
 - 3.2.3 Bericht des Vorstandes Finanzen
 - 3.2.4 Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 3.2.5 ggf. Berichte der Fachwarte;
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes und des Ehrenrates;
 - 3.4 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer/innen;
 - 3.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 3.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
 - 3.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen, Gebühren und anderen Fälligkeiten sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - 3.8 Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt grds. über Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie auf der Internetseite des Vereins.
 - (5) Anträge sind dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.
 - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Der Geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zwölftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Eine satzungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen, nachdem der Antrag beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist, stattzufinden.
 - (7) Der/die Vorstandssprecher/-in bzw. ein Vertreter aus den Reihen des Geschäftsführenden Vorstands leiten die Mitgliederversammlung.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (s. § 15)
 - 1.2 allen Spartenleitern
 - 1.3 dem/der Gerätewart/in
 - 1.4 Ehrenvorsitzende, Ehrenoberturnwarte und Ehrenmitglieder im Vorstand haben Sitz und Stimme im Vorstand
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstandssitzungen finden regelmäßig bzw. nach Bedarf statt.

- (3) Dem Vorstand steht bei den nach § 16 (5), Ziffern 5.1 bis 5.3 verhängten Strafen das Recht zur völligen oder bedingten Begnadigung zu.
- (4) Die unter Ziffer 1.2 bis 1.4 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter selbstständig.
Der/die Gerätewart/in hat Turn- und Sportgeräte sowie Ausrüstung des Vereins verantwortlich zu verwalten. Die Vereinsgeräte (Ausnahme Kleingeräte) sind in einem Nachweis fortzuschreiben.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Kosten- und Einnahmeordnung, in der die Neuanschaffungen, Kostenerstattungen und sonstige Zuwendungen an Mitglieder sowie die Mitgliedsbeiträge vom Grundsatz her geregelt werden. Diese Kosten- und Einnahmeordnung darf in keinem Punkt im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit Aufgaben betrauen, z. B. Erstellung von Presseartikeln.

§ 15 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet als Teamvorstand, d. h. die Positionen werden i. d. R. mit bis zu 2 Personen besetzt. Er besteht aus den Mitgliedern für die Bereiche
 - 1.1 Organisation
 - 1.2 Sportbetrieb
 - 1.3 Finanzen
 - 1.4 Schriftverkehr
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder Organisation, Sportbetrieb, Finanzen und Schriftverkehr. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind 3 Vorstandsmitglieder aus den genannten Bereichen, davon muss ein Vorstandsmitglied dem Bereich Organisation angehören. Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen sind bei der Mitgliederversammlung namentlich zu nennen. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils 2 Mitglieder gemeinsam, davon muss ebenfalls ein Vorstandsmitglied des Bereichs Organisation sein.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands wählen aus ihrem Kreis eine(n) Vorstandssprecher/-in, der/die den Verein grds. repräsentiert. Repräsentationsaufgaben bzw. Aufgaben der Mitgliederbetreuung können aber auch von jedem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen werden bzw. auf Weisung des Geschäftsführenden Vorstands auch von anderen Vereinsmitgliedern.
 - 4.1. Er hat das Recht, Beschlüsse und Entscheidungen der Ressortleiter vorläufig aufzuheben und über die aufgehobenen Beschlüsse und Entscheidungen eine Beschlussfassung durch den Vorstand herbeizuführen.
 - 4.2. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen; diese Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - 4.3. Der Geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
 - 4.4. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seines Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung Vereinsangestellte in hauptamtlicher oder in nebenamtlicher Tätigkeit einstellen.

- 4.5. Der Geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfalle weitere Personen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilnehmen lassen.
- 4.6. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, davon müssen 2 Mitglieder vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sein.
- 4.7. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins außer dem Ehrenrat. Er ist Vorgesetzter der Vereinsangestellten.
- (5) Der Vorstand Organisation ist übergreifend zuständig für die organisatorischen Belange des Vereins sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.
- (6) Der/die Vorstandssprecher/-in vertritt den Verein grds. nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er unterzeichnet die genehmigten Niederschriften der Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- (7) Der Vorstand Sportbetrieb ist übergreifend zuständig für die sportlichen Angelegenheiten des Vereins und mit tätig bei der Koordination sportlicher Veranstaltungen. Die betreffenden Ressortleiter/innen unterstützen ihn nach besten Kräften. Er ist weisungsberechtigt für haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte in sportlicher Hinsicht.
- (8) Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, sorgt für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, stellt den Haushaltsvoranschlag auf und fertigt die Jahresrechnung an.
- 8.1. Alle Zahlungen außerhalb der Kosten- und Einnahmeordnung müssen entweder vom Vorstand oder vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen oder von dem für den Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied angewiesen werden.
- 8.2. Der Vorstand Finanzen hat das Recht, Zahlungen auszusetzen und einen Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen.
- 8.3. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen.
- (9) Der Vorstand Schriftverkehr ist insbesondere für die ordnungsgemäße Führung der Mitgliedsdaten und für den Vereinsschriftverkehr verantwortlich. Er fertigt bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Insbesondere alle Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Die Protokolle werden vom Vorstand Schriftverkehr unterzeichnet.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand ist dazu berechtigt, Teile seiner Aufgaben einem/einer von ihm eingesetzten Geschäftsführer/in zu übertragen, der/die in seinem Namen handelt. Dieses ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organs oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders den Betroffenen und dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen bzw. sie zu begründen.
- (4) Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- (5) Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
- 5.1. Verwarnung;
- 5.2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt auf Zeit oder ganz zu bekleiden;

5.3. Ausschluss aus dem Verein.

- (6) Der Ehrenrat teilt seinen Beschluss schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand mit, der ihn dem Betroffenen durch Zustellung mitteilt.
- (7) Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Betroffenen, dem Antragsteller und dem Geschäftsführenden Vorstand das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Ehrenrat und Vorstand haben innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese mündlich zu verhandeln. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach § 9 Ziffern 5 - 7.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die drei Kassenprüfer/innen haben gemeinsam die vom Vorstand Finanzen erstellte Jahresrechnung eingehend zu prüfen. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen können zur Kassenprüfung eine(n) Sachverständige(n) hinzuziehen.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist in dem betroffenen Kassenbuch schriftlich niederzulegen und dem Geschäftsführenden Vorstand mündlich mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.
- (5) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, Buchungen und Einhaltung der Kostenordnung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Wahlen

- (1) Alle Ämter im TVG Hattorf werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) durch direkte Wahl vergeben, und zwar:
 - 1.1. je bis zu 2 Mitglieder für den Vorstand Organisation und den Vorstand Schriftverkehr auf die Dauer von zwei Jahren (je Organisationsbereich jeweils versetzt um ein Jahr);
 - 1.2. je bis zu 2 Mitglieder für den Vorstand Sportbetrieb und den Vorstand Finanzen auf die Dauer von zwei Jahren (je Organisationsbereich jeweils versetzt um ein Jahr);
 - 1.3. die Wahl der Spartenleiter/innen und Fachwarte erfolgt jährlich auf Vorschlag der jeweiligen Sparte;
 - 1.4. die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt auf drei Jahre; jährlich scheidet eine/r aus und wird durch Wahl eine(r)s anderen ersetzt. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Wählbar zum Geschäftsführenden Vorstand, zum Ehrenrat und zum Rechnungsprüfer sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
- (3) Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag jedoch geheim. Die Wahlen nach Ziffer 1.3 und 1.4 kann als Blockwahl durchgeführt werden, es sei denn, es wird ein Antrag auf Einzelwahlen gestellt oder es bewerben sich mehrere Mitglieder um ein Amt. Alle übrigen Ämter werden durch Einzelwahlen besetzt.

§ 19 Verfahrensbestimmungen

- (1) Jahreshauptversammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen durchzuführen.
- (2) In Versammlungen und Sitzungen darf niemand das Wort führen, ohne es vorher vom (von der) Versammlungsleiter/in erhalten zu haben. Zur Geschäftsordnung, Fragestellung und Berichtigung muss das Wort sofort erteilt werden.

- (3) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat der/die Versammlungsleiter/in das Recht, ihn/sie zur Ordnung zu rufen und ihm/ihr nach erfolgter Verwarnung das Wort zu entziehen.
- (4) Bei unparlamentarischem Verhalten hat der/die Versammlungsleiter/in das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen.
- (5) Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit, es sei denn, dass in der Satzung andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes tritt an dessen Stelle sein/e Vertreter/in. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist.
- (7) Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, dass die Satzung anderes vorschreibt.
- (8) Bei allen Versammlungen und Sitzungen sind Anwesenheitslisten und Protokolle zu führen.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Beiträge und ihre Zahlungen

- (1) Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung in Form einer Kosten- und Einnahmeordnung festgesetzt und in der Regel halbjährlich - möglichst durch Bankeinzug - erhoben. Bei befristeter Mitgliedschaft ist der Beitrag für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft im voraus zu bezahlen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Mitglieder (Ehrenmitglieder, Jugendliche, freiwillige Mitarbeiter (usw.) von der Beitragsleistung befreien. Freistellungen auf begrenzte Zeit entscheidet der Vorstand (Härtefälle).

§ 22 Ehrungen

- (1) Jedes Mitglied, das 25 Jahre dem TVG Hattorf angehört, wird mit der Silbernen Ehrennadel des TVG Hattorf geehrt.
- (2) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird die Goldene Ehrennadel des TVG Hattorf verliehen.
- (3) Die Ehrungen für 25- und 50-jährige Mitgliedschaft werden bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder bei einem im gleichen Jahr stattfindenden Jubiläum des TVG Hattorf vorgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ehrenrat. Er beschließt auch die Zuerkennung der Ehrungen.

§ 23 Vermögen des Vereins

- (1) Für alle Verbindlichkeiten des TVG Hattorf haftet ausschließlich das Vermögen des TVG, welches aus Kassenbestand und Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen des TVG gehören zum Vermögen des TVG Hattorf.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Hattorf am Harz mit der Maßgabe übergeben, dass sie es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist darf die Gemeinde

Hattorf am Harz das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden, wobei berechnete Ansprüche anderer am Ort ansässiger Sportvereine zuerst zu berücksichtigen sind.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern und dem TVG Hattorf ist das zuständige Amtsgericht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz in Kraft. Gleichzeitig verlieren die hierin neugefassten und geänderten Satzungsteile in ihrer Fassung vom 16. Februar 2018 ihre Gültigkeit.

37197 Hattorf am Harz, den 13. August 2021

gez.